

B031: Abschaffung der Probezeit bei Übernahme

Laufende Nummer: 032

Antragsteller/in:	DGB-Bundesjugendausschuss
Empfehlung der ABK:	Annahme in geänderter Fassung
Sachgebiet:	B - Arbeit der Zukunft und soziale Sicherheit
Zusammenfassung der Änderungsempfehlungen	Zeile 2: Ergänzung

Abschaffung der Probezeit bei Übernahme

Der DGB-Bundeskongress beschließt:

- 1 Der DGB setzt sich politisch dafür ein, dass bei Übernahme im selben Betrieb die Probezeit nach der
- 2 Ausbildung abgeschafft wird. Dies soll ebenfalls für Studierende in einem Studium mit längeren
- 3 Praxisphasen gelten, sofern sie bereits eine
- 4 Probezeit im Betrieb absolviert haben.
- 5 Des Weiteren muss darauf hingewirkt werden, dass die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder
- 6 ein Studium ersatzlos aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz gestrichen wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 TzBfG).

Begründung

Probezeiten sind nur gerechtfertigt, damit sich der Arbeitgeber ein Bild über Motivation, Leistungsfähigkeit und ähnliches der/des Arbeitnehmenden machen kann. Nach einer mehrjährigen Ausbildung kann davon ausgegangen werden, dass der Arbeitgeber das notwendige Vertrauen in die Fähigkeiten zur Erfüllung des Arbeitsvertrages seines ehemaligen Azubis besitzt. Daher ist die wiederholte Anwendung von § 622 Abs. 3 BGB nicht gerechtfertigt und sollte nicht nochmals angewendet werden können. Besonders angehende Kandidierende für Mitbestimmungsorgane nach BetrVG sind so für den Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen unter Umständen leicht zu kündigen.